

Aktenzeichen: 10 AZR 33/96

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 11. März 1998

- 10 AZR 33/96 -

I. Arbeitsgericht
Halle

Urteil vom 08. September 1994

- 11 Ca 508/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 20. Oktober 1995

- 2 Sa 1412/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bewährungsaufstieg bei der Deutschen Bahn AG

* Gesetz:

Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Reichsbahn
(AnTV-DR) §§ 13, 13 a; Richtlinie zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 b vom
15. Oktober 1991 Besoldungsgruppe G, M 9, VergGr. V b

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Bewährungsaufstieg bei Tätigkeiten, die nach Teil B der Vergütungsordnung zum AnTV-DR nach Maßgabe einer Richtlinie zu bewerten sind.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 33/96
2 Sa 1412/94 Sachsen-Anhalt

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
11. März 1998

Urteil

Susdorf,
Reg. Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 11. März 1998 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Freitag, die Richter Prof. Dr. Jobs und Hauck sowie den ehrenamtlichen Richter Staedtler und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 20. Oktober 1995 - 2 Sa 1412/94 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin ab dem 1. Dezember 1991 in die VergGr. IV b des Tarifvertrags für die Angestellten der Deutschen Reichsbahn (im folgenden: AnTV-DR) aufgrund eines Bewährungsaufstiegs einzugruppieren ist.

Die Klägerin ist seit dem 1. September 1952 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin tätig. Bis zum 30. Juni 1991 war die Klägerin in die Gehaltsgruppe G 10 des Rahmenkollektivvertrages der Deutschen Reichsbahn (im folgenden: RKV-DR) eingruppiert und wurde entsprechend vergütet. Ab dem 1. Juli 1991 fand auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Reichsbahn (AnTV-DR) Anwendung. Die Klägerin nahm seit dem 1. April 1991 die Aufgaben als Technologin bzw. Sachbearbeiterin für langfristige Baubetriebsplanung in der Abteilung Baubetriebstechnologie der Reichsbahndirektion H wahr. Diese Tätigkeit war nicht in der Vergütungsordnung Teil A Anl. 1 AnTV-DR genannt.

Ab 1. Juli 1991 wurde die Klägerin aufgrund einer Vergleichsbewertung ihres Dienstpostens mit der Besoldungsgruppe M 9 vorläufig in die VergGr. V b des AnTV-DR eingruppiert. Diese Vergütungsgruppe sieht keinen Bewährungsaufstieg vor. Ab dem 1. Mai 1992 wurde der Dienstposten, auf dem die Klägerin tätig war, nach einer Vergleichsbewertung mit der Besoldungsgruppe G bewertet. Dementsprechend wur-



de sie in die VergGr. V b des AnTV-DR eingruppiert, für die nach sechsjähriger Bewährung ein Aufstieg in die VergGr. IV b vorgesehen ist.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, aufgrund der seit dem Jahre 1972 unverändert ausgeübten Tätigkeit hätte sie bereits ab dem 1. Juli 1991, seit dem der AnTV-DR auf das Arbeitsverhältnis Anwendung fand, anhand der Vergleichsbewertung mit der Besoldungsgruppe G und nicht vorläufig mit der Besoldungsgruppe M 9 in die VergGr. V b des AnTV-DR mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs eingruppiert werden müssen. Sie habe daher zum 1. Dezember 1991 die Voraussetzungen des Bewährungsaufstiegs erfüllt und könne die Vergütung nach der VergGr. IV b AnTV-DR beanspruchen.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin rückwirkend ab dem 1. Dezember 1991 nach der VergGr. IV b AnTV-DR zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe keinen Anspruch darauf, ab dem 1. Dezember 1991 im Wege des Bewährungsaufstiegs nach



der VergGr. IV b bezahlt zu werden. Die Klägerin sei zu diesem Zeitpunkt zutreffend in der VergGr M 9/V b AnTV-DR eingruppiert gewesen. Diese Vergütungsgruppe sehe aber keinen Bewährungsaufstieg vor. Die Eingruppierung der Klägerin richte sich allein nach der Bewertung ihres Dienstpostens. Deshalb komme es auf die seit dem Jahre 1972 unverändert von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit nicht an.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

II. Die Klägerin erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung in die VergGr. IV b AnTV-DR im Wege des Bewährungsaufstiegs ab dem 1. Dezember 1991.

1. Gemäß § 13 a Abs. 1 AnTV-DR ist der Angestellte, der ein in der Vergütungsordnung (Anlage 1) mit den Hinweiszeichen* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt, nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höhergruppiert. Dies gilt nach dem Klammerzusatz AB 1, auf den in § 13 a Abs. 1 verwiesen wird, entsprechend für den im Teil A der Vergütungsordnung (Anlage 1), sowie für den im Teil B der Vergütungsordnung vorgesehenen Bewährungsaufstieg. Da die Tätigkeit der Klägerin als Technologin bzw. Sachbearbeiterin für Baubetriebspläne in Teil A der VergütungsO (Anlage 1) nicht aufgeführt ist, kommt eine Höhergruppierung in die VergGr. IV b im Wege des Bewährungsaufstiegs nur in Betracht, wenn die Klägerin auf einem Dienstposten der Reichsbahn mit der Bewertung gemäß der Richtlinie zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 b AnTV-DR vom 15. Oktober 1991 nach Besoldungsgruppe G, der einer Bewertung nach VergGr. V b mit Bewährungsaufstieg entspricht, verwendet wurde und sie sich auf diesem Dienstposten sechs Jahre bewährt hat.



Die Klägerin ist am 1. Dezember 1991 jedoch nicht auf einem Dienstposten der Deutschen Reichsbahn mit der Bewertung nach Besoldungsgruppe G verwendet worden, so daß es bereits an dieser Voraussetzung für eine Höhergruppierung im Wege des Bewährungsaufstiegs fehlt. Die Klägerin wurde zu diesem Zeitpunkt tariflich zutreffend auf einem Dienstposten mit der Bewertung nach Besoldungsgruppe M 9 in VergGr. V b ohne Hinweiszeichen und damit ohne Bewährungsaufstieg verwendet.

Die Klägerin war bis zum 30. Juni 1991 in der Gehaltsgruppe G 10 RKV-DR eingruppiert. Ab 1. Juli 1991 fanden auf das Arbeitsverhältnis der Parteien § 13 Abs. 1 AnTV-DR sowie die Ausführungsbestimmungen zu § 13 a Abs. 1 AnTV-DR Anwendung, wonach ein Bewährungsaufstieg nach Teil B in Betracht kommt. Danach ist für die Eingruppierung des Angestellten die Bewertung der Tätigkeit nach der jeweiligen Bewertung der Dienstposten gemäß der Richtlinie zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 b AnTV-DR maßgebend. Nach der Richtlinie vom 15. Oktober 1991 erfolgt die Bewertung der Angestelltentätigkeit anhand der Tätigkeitsverzeichnisse der Deutschen Bundesbahn in der jeweils gültigen Fassung und einer nach Bewertungsbe-
reichen festgesetzten Bewertungsstruktur. Das Tätigkeitsverzeichnis der Deutschen Bundesbahn sieht für die Bewertung der Tätigkeit nach G 10 RKV-DR aber nur eine Vergleichsbewertung nach der Besoldungsgruppe M 9 vor die der VergGr. V b AnTV-DR ohne Bewährungsaufstieg entspricht. Da diese tarifliche Verweisung auf die Tätigkeitsverzeichnisse rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BAG Urteil vom 19. April 1972 - 4 AZR 257/71 - und Urteil vom 20. Oktober 1993 - 4 AZR 26/93 - AP Nr. 1 und 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn) war die Klägerin somit zutref-



fend aufgrund der Dienstpostenbewertung in der VergGr. V b ohne Bewährungsaufstieg eingruppiert.

2. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist für den Bewährungsaufstieg nach VergGr. IV b AnTV-DR nicht maßgebend, daß sie die ihr übertragene Tätigkeit seit dem Jahre 1972 unverändert ausgeübt hat.

Zwar wurde diese Tätigkeit seit dem 1. Mai 1992 nach Besoldungsgruppe G, die der VergGr. V b mit Bewährungsaufstieg entspricht, bewertet. Daraus folgt aber nicht, daß die Tarifvertragsparteien gehalten waren, diese Tätigkeit auch schon vor diesem Zeitpunkt entsprechend zu bewerten. Die Tarifvertragsparteien haben in rechtlich zulässiger Weise die Tätigkeiten nach Gehaltsgruppe G 10 RKV-DR zunächst nach Besoldungsgruppe M 9 bewertet, die der VergGr. V b ohne Bewährungsaufstieg entspricht. Der Umstand, daß die tarifliche Bewertung zum 1. Mai 1992 in Besoldungsgruppe G geändert wurde, rechtfertigt nicht den Schluß, daß die frühere Bewertung nicht tarifgemäß gewesen sei.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Dr. Jobs

Hauck

Staedtler

Tirre



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

